

Wegleitung

Jährliche Berichterstattung der Versicherungsvermittler

Gemäss Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Versicherungsvermittlung (VersVermG) obliegt der Finanzmarktaufsicht (FMA) die Aufsicht über die Versicherungsvermittler und ihre Arbeitnehmer. Die FMA stellt durch regelmässige Kontrollen sicher, dass die Bewilligungsvoraussetzungen dauerhaft erfüllt sind.

Zweck dieser Wegleitung ist die Konkretisierung der jährlichen Berichterstattung von Versicherungsvermittlern an die FMA.

1. Geltungsbereich

Diese Wegleitung gilt für alle Versicherungsvermittler, welche gemäss Art. 6 VersVermG eine Bewilligung von der FMA für die Ausübung der Versicherungsvermittlungstätigkeit in Form des Agenten oder des Maklers haben und in das von der FMA geführte Register für Versicherungsvermittler eingetragen sind.

2. Umfang und Prüfgegenstand der Berichterstattung

Die Berichterstattung der Versicherungsvermittler an die FMA hat mittels des dafür zur Verfügung gestellten Berichterstattungsformulars zu erfolgen. Ziel der Berichterstattung ist es, zu prüfen, ob die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss VersVermG durch die Versicherungsvermittler dauerhaft erfüllt werden. Zudem soll die Berichterstattung der FMA einen aktuellen Überblick über die Organisation und die Geschäftstätigkeit des Versicherungsvermittlers geben.

3. Prüfperiode

Die Berichterstattung an die FMA erfolgt jährlich. Die Prüfperiode umfasst grundsätzlich das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember des Vorjahres).

4. Ablauf der Berichterstattung / Einreichungsfrist

Das aktuelle Berichterstattungsformular wird auf der FMA-Website (www.fma-li.li) unter der Rubrik Versicherungsvermittler / laufende Aufsicht zum Download bereitgestellt. Die Versicherungsvermittler werden jährlich von der FMA aufgefordert, das Formular vollständig ausgefüllt und rechtsgültig unterzeichnet bis zum 31. März der FMA auf dem Postweg einzureichen.

Die relevanten Gesetze und Verordnungen für Versicherungsvermittler

- Gesetz vom 17. Mai 2006 über die Versicherungsvermittlung
(Versicherungsvermittlungsgesetz, VersVermG), LGBl. 2006 Nr. 125.
 - Verordnung vom 27. Juni 2006 über die Versicherungsvermittlung
(Versicherungsvermittlungsverordnung, VersVermV), LGBl. 2006 Nr. 136.
-

FMA – Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen

Landstrasse 109

Postfach 279

FL - 9490 Vaduz

Fürstentum Liechtenstein

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: info@fma-li.li

Stand: Januar 2011